Verordnung

über das

Verfahren bei amtlichen Versteigerungen.

(Vom 10. August 1893.)

---

§ 1. Die freiwilligen Versteigerungen sowol über bewegliches als unbewegliches Eigenthum, soweit dieselben der amtlichen Mitwirkung bedürfen, stehen unter Aufsicht und Leitung des Gemeindrathes.

Die Versteigerungen im Zwangswege stehen unter Aufsicht und Leitung des Gemeindammanns beziehungsweise des Betreibungsbeamten und folgen im übrigen den Bestimmungen über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der Gemeindrath überträgt die diesfälligen Geschäfte — unter seiner Kontrole — entweder an den Präsidenten oder ein einzelnes Mitglied des Gemeindrathes. Dieser besorgt die Versteigerung in wichtigeren Fällen mit Zuzug des Schreibers und Waibels, in unbedeutenderen Fällen kann er dieselbe auch von sich aus besorgen.

§ 2. An Sonn- und Festtagen und an den Vorabenden derselben dürfen keine Versteigerungen abgehalten werden.

§ 3. Alle Versteigerungen sollen wenigstens 8 Tage vorher, ausnahmsweise in dringlichen Fällen wenigstens 2 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4. In den Ankündigungen sollen alle wichtigeren auf die Versteigerung zu bringenden einzelnen Gegenstände, wie z. B. Liegenschaften, Schuldbriefe u. s. w., auf erkennbare Weise (bei Liegenschaften jedes einzelne Stück nach seiner Grösse und Benennung, bei Forderungstiteln jeder einzelne Titel in der Summe und mit Datum und Namen der gegenwärtigen Gläubiger und Schuldner) bezeichnet werden.

§ 5. Die Gantbehörde hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Versteigerung dieses Verzeichniss (Gantrodel) in gehöriger Ordnung zur Stelle ist. In demselben sollen die Versteigerungsbedingungen vollständig und deutlich angegeben sein.

Werden Liegenschaften zur Versteigerung gebracht, so sollen dieselben im Gantrodel genau beschrieben und die darauf haftenden Reallasten und Grunddienstbarkeiten einzeln, die Schulden aber wenigstens in ihrem Gesammtbetrage angegeben werden; es sei denn, dass der Verkäufer im Gantrodel die Zusicherung ertheile, dass er die auf den Grundstücken haftenden Kapitalschulden selbst ledigen werde. Zu diesem Behufe ist der Gantrodel vorher von der Notariatskanzlei zu revidiren.

Wird Vieh unter Wegbedingung der gesetzlichen Nachwährschaft versteigert, so ist hievon im Gantrodel Vormerk zu nehmen.

§ 6. Bei Eröffnung der Versteigerung über Liegenschaften, Schuldbriefe und andere Werthgegenstände soll der Gantrodel vollständig und vernehmlich verlesen und die allgemeine Einfrage gestellt werden, ob jemand über irgend einen Punkt noch nähere Auskunft zu verlangen im Falle sei.

§ 7. Das Versteigerungsverfahren wird bei Fahrhabe in einem Umgang, bei Liegenschaften in höchstens zwei Umgängen durch dreimaligen Aufruf vollendet. Insofern einzelne Stücke versteigert werden, hat der Aufruf über jedes Stück, insofern mehrere Stücke zusammen versteigert werden, über diese Masse zu geschehen.

§ 8. Der, beziehungsweise die Meistbieter werden in der Regel und soweit nicht bei Verkäufen auf Zug um Zug sich Ausnahmen rechtfertigen lassen, nach Beendigung eines jeden Rufes zu Protokoll verzeichnet und das betreffende Angebot vorgemerkt. Wenn gleichzeitig zwei gleiche Angebote geschehen und keiner von beiden Bietern abstehen oder mehr bieten will, so wird der geschehene Ruf nochmals wiederholt.

§ 9. Der dreimalige Aufruf und, wenn bei Liegenschaften zwei Umgänge stattfinden, die beiden Umgänge sollen an dem nämlichen Versteigerungstage vollendet werden.

§ 10. Jedes Mehrgebot nach dem ersten oder zweiten Ruf hat zur Folge, dass der Aufruf von neuem wieder beginnt.

§ 11. Abgesehen von besondern Versteigerungsbedingungen ist jedes während der Versteigerung erklärte Angebot für den Bieter bindend, unter der zweifachen Bedingung, dass nicht ein höheres Angebot erfolge und dass der Verkäufer zusage.

§ 12. Wer bei dem dritten und letzten Ruf Meistbieter bleibt, dem wird der zu veräussernde Gegenstand zugeschlagen, insofern nicht die Gantbedingungen etwas anderes bestimmen.

Dem veräussernden Eigenthümer oder seinem Stellvertreter steht es indessen frei, vor dem dritten Ruf auf ein Angebot hin, welches ihm nicht annehmbar oder ungenügend erscheint, seine Zustimmung ausdrücklich zu verweigern und dadurch den dritten Ruf und den darauf folgenden Zuschlag zu hemmen. In diesem Falle wird auch der Bieter von seiner bedingten Haft entbunden (§ 11).

§ 13. Nach Vollendung der Versteigerung soll von der Gantbeamtung die Richtigkeit des Gantprotokolles durch eigenhändige Unterschrift bezeugt werden. Für die wichtigeren Gegenstände, insbesondere bei Liegenschaften, sind auch die Unterschriften der behafteten Meistbieter beizusetzen.

Nach Vollendung einer Versteigerung über Liegenschaften ist überdies das Protokoll öffentlich zu verlesen.

§ 14. Wenn die Angebote eines ersten Versteigerungsverfahrens den Verkäufer nicht befriedigen, so kann er die Anordnung einer zweiten öffentlichen Versteigerung verlangen.

Ueber Liegenschaften dürfen nicht mehr als zwei Versteigerungen abgehalten werden, eine erste Hauptversteigerung und eine zweite sogenannte Zusagegant. An der zweiten Versteigerung muss unbedingt zu- oder abgesagt werden. Nachgebote haben keine Gültigkeit. Jedes Angebot ist nur dann gültig, wenn es auf öffentlicher Steigerung stattfindet. Als Grundlage für das Versteigerungsverfahren bei der Zusagegant gelten einzig und allein die Ergebnisse der ersten öffentlichen Versteigerung.

§ 15. Die Gantbeamtung sorgt für gute Ordnung während der Versteigerung.

Die Versteigerung darf nicht in einem Wirthshause stattfinden. Alles Anbieten von Wein oder andern Getränken, unentgeltliches Vertheilen von Esswaaren und jede sonstige Ver-

lockung zu leichtsinnigen Angeboten ist untersagt. Die Gantbeamtung ist unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, solche Vorkommnisse zu verhindern und, wenn nicht sofort Folge geleistet wird, die Versteigerung einzustellen.

Angebote von Betrunkenen oder geistig Beschränkten dürfen von der Gantbeamtung nicht angenommen werden.

§ 16. Der Leitung durch die Gemeindebehörden bedürfen nicht:

a) die Versteigerungen, welche von Staatsbehörden veranstaltet werden;
b) die von Gemeinden oder Genossenschaften (Korporationen) vorgenommenen Versteigerungen über den Ertrag der Gemeinde- oder Genossenschaftsgüter, insbesondere die Jahresnutzungen, oder über Verpachtung der gemeinsamen Grundstücke;
c) die Versteigerungen über das Halten der Zuchtthiere;
d) die Bücherauktionen.

Vorbehalten bleiben die polizeilichen Bestimmungen von § 15 dieser Verordnung.

§ 17. Versteigerungen unter mehreren Miterben oder andern Miteigenthümern unter sich über Erbschaftsgegenstände oder die in ihrem Miteigenthum befindlichen Sachen und ähnliche reine Privatsteigerungen fallen nicht unter die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

§ 18. Betreffend die Gebühren ist auf die §§ 157 und ff. des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875 zu verweisen.

§ 19. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird gemäss dem Gesetze vom 30. Oktober 1866 betreffend die Ordnungsstrafen geahndet.

§ 20. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Gantordnung vom 9. März 1843 aufgehoben wird, tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 10. August 1893.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.